

## **Erläuterung der Begriffe „Erntejagd“ und „erhöhte jagdliche Einrichtungen“**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 (GVOBl. M-V S. 445) ist es seit dem 1. Februar 2009 in Mecklenburg-Vorpommern verboten, die **Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen** auszuüben; ausgenommen ist die Jagdausübung von **erhöhten jagdlichen Einrichtungen** (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) aus. Ordnungswidrig handelt, wer die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen nicht von einer erhöhten jagdlichen Einrichtung (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) ausübt.

Als „Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen“ gilt die Jagdausübung (in der Regel in Form der Gesellschaftsjagd) auf einer landwirtschaftlichen Fläche während laufender Erntearbeiten (alle Arbeiten des Landwirtes, welche zum Einbringen landwirtschaftlicher Gewächse und Früchte notwendig sind).

Die Regelung der „Jagdausübung von erhöhten jagdlichen Einrichtungen“ dient der Verminderung des Sicherheitsrisikos bei derartigen Jagden, indem zum einen durch einen erhöhten Stand oder Sitz des Schützen der Neigungswinkel der Schussbahn zur Erde erhöht wird. Zum anderen ist es Zweck der Regelung, den Schützen beim plötzlichen Ausbrechen des Wildes aus der beernteten Kultur an den eingewiesenen Stand mit den dazugehörigen Schussektoren zu binden. Die Höhe der Ansitzleiter oder Ansitzkanzel hängt von den Gegebenheiten im jeweiligen Jagdbezirk ab und kann deshalb nicht starr vorgegeben werden.

Unabhängig davon gelten die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Hinweise der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Größte Verantwortung trägt bei jeder Gesellschaftsjagd der Jagdleiter. Er ist für eine gute Planung und sichere Durchführung der Jagd verantwortlich.

Martin Rackwitz  
Oberste Jagdbehörde